



## Beiblatt zu den Verhaltensvereinbarungen

Wenn sich Schülerinnen und Schüler nicht an die Verhaltensvereinbarungen halten, sollte es zuerst zu einem klärenden Gespräch und einem Appell durch die betroffene Lehrperson kommen. Ändert sich das Verhalten danach nicht, gibt es eine Reihe möglicher Maßnahmen vonseiten der Schule. Welche davon im gegebenen Fall am geeignetsten ist, liegt im Ermessen jeder Lehrerin und jedes Lehrers.

Je nachdem, wie gravierend und anhaltend das Fehlverhalten ist, vergrößert sich der Kreis der Personen, die informiert und hinzugezogen werden sollen (u.a. Eltern, Klassenvorstand, Direktor, KlassenlehrerInnen, Social Networker, ElternvertreterInnen, SchülervertreterInnen, SGA-Mitglieder). Das Ziel ist, dass zielführende und pädagogisch sinnvolle Maßnahmen gemeinsam beraten und fixiert werden.

Beispiele für Fehlverhalten:

- unpünktlicher/unregelmäßiger Schulbesuch
- unentschuldigtes/ungerechtfertigtes Fernbleiben vom Unterricht
- Handys im Unterricht
- Essen während des Unterrichts
- anhaltendes Stören und Schwätzen
- respektloses und verletzendes Verhalten
- Schwindeln bei Prüfungen
- Fälschung von Unterschriften
- keine Einhaltung von (Abgabe-)Terminen
- mangelnde Sauberkeit und Ordnung im Schulgebäude
- Sachbeschädigung
- Gefährdung von MitschülerInnen oder an der Schule tätigen Personen
- Mobbing
- Rauchen auf dem Schulgelände

Mögliche pädagogische Maßnahmen:

- Schülergespräch
- Kontakt mit Erziehungsberechtigten, Einladung zu einem Gespräch
- Eintrag ins Klassenbuch
- Abnahme des Handys, Verwahrung bis 17.20 Uhr
- Verschlechterung der Verhaltensnote
- Klassenkonferenz
- im Schulunterrichtsgesetz vorgesehene Maßnahmen wie z.B. Suspendierung oder Androhung auf Ausschluss von der Schule